



Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 22. März 2024
GZ 2024-0.185.036

Entwürfe von Änderungen der EAG–Investitionszuschüsseverordnung–Strom und der EAG–Marktprämienverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu den mit Schreiben vom 6. März 2024, GZ: 2024–0.090.100 und GZ: 2024–0.089.428 übermittelten, im Betreff genannten Entwürfen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Anmerkungen

(1) Mit der vorgeschlagenen Novelle der EAG–Marktprämienverordnung sollen die für die Kalenderjahre 2024 und 2025 geltenden konkreten Regelungen hinsichtlich der Höchstpreise für Gebote in Ausschreibungsverfahren (§§ 18, 38 und 44d EAG), die Gebotstermine und die jeweils zur Verfügung stehenden Ausschreibungsvolumen (§§ 31, 36, 41 und 44b EAG) für die Marktprämienförderung festgelegt werden. Weiters soll die Höhe der anzulegenden Werte für auf Antrag gewährte Marktprämien (§ 47 EAG) und das für 2024 und 2025 zur Verfügung stehende Vergabevolumen (§§ 49, 50 und 51 EAG) festgelegt werden.

Mit der gegenständlichen Novelle der EAG–Investitionszuschüsseverordnung–Strom (EAG–IZV) sollen die für das Kalenderjahr 2024 geltenden Fördersätze und Fördercalls sowie die für 2024 zur Verfügung stehenden Fördermittel festgelegt werden. Weiters soll die EAG–IZV an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen (5. EAG–Novelle, BGBl. I 198/2023) und die Neuerungen aufgrund der Änderung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) durch die Verordnung (EU) 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1, angepasst werden.

Beide Entwürfe beziehen sich dabei auf das vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) bei der Österreichischen Energieagentur – Austrian Energy Agency in Auftrag gegebene Gutachten (2. EAG–Gutachten – Empfehlungen für das Jahr 2024), das sich

dabei mit allen Technologien befasste und auf Basis von Berechnungen entsprechende Höchstpreise und anzulegende Werte vorsah.

(2) Der RH hat im Bericht „Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“, Reihe Bund 2020/15, TZ 8 bis 10 sowie TZ 44 inhaltlich etwa

- zur administrativen Ermittlung von Fördersätzen anhand von Gutachten sowie
- zur Vergabe von Fördermitteln i.V.m. wettbewerblichen Elementen, welche aus seiner Sicht die Fördereffizienz erhöhen können

Stellung genommen. Der RH hat in diesem Bericht empfohlen,

- sich bei der Festlegung der Förderhöhe jeweils an kosteneffizienten Anlagen und an den effizientesten Standorten zu orientieren, um einen effizienten Mitteleinsatz und eine kontinuierliche Steigerung der Erzeugung zu gewährleisten. Die Vergabe von Förderungen für erneuerbare Energie sollte daher auch im Weg von Ausschreibungen erfolgen. (TZ 9, Schlussempfehlung (SE) 4)
- die Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung der Einspeisetarife nachvollziehbar zu dokumentieren und allfällige Abweichungen von den Tarifgutachten zu erläutern. Die mit verschiedenen Tarifhöhen jeweils realisierbaren Ausbau- und Erzeugungsmengen sowie die jeweiligen finanziellen Auswirkungen wären zu bewerten. (TZ 10, SE 6)

(3) Die im Entwurf der Änderung der EAG–Marktprämienverordnung 2022 vorgesehenen anzulegenden Werte für die Berechnung der auf Antrag zu gewährenden Marktprämien (§ 9 ff) entsprechen den im Gutachten abgegebenen Empfehlungen, die Höchstpreise (§ 4), bis zu denen Gebote in Ausschreibungen beachtet werden, weichen aber in zwei Kategorien davon ab:

- Für neu errichtete und erweiterte Photovoltaikanlagen empfahl das Gutachten einen Höchstpreis von 8,66 Cent/kWh, der Verordnungsentwurf sieht 8,98 Cent/kWh vor. In den Kalenderjahren 2024 und 2025 sollen bei jeweils vier Gebotsterminen insgesamt 1.850.000 kW_{peak} an Ausschreibungsvolumen zur Verfügung stehen.
- Für Repowerte (erneuerte) Anlagen auf Basis von Biomasse empfahl das Gutachten einen Höchstpreis von 18,14 Cent/kWh, der Verordnungsentwurf sieht 14,14 Cent/kWh vor. In den Kalenderjahren 2024 und 2025 sollen bei jeweils einem Gebotstermin insgesamt 22.500 kW_{el} an Ausschreibungsvolumen zur Verfügung stehen.

Die im Entwurf der Änderung der EAG–Investitionszuschüsseverordnung–Strom vorgesehenen Fördersätze entsprechen ebenfalls weitgehend den im Gutachten abgegebenen Empfehlungen, gehen aber in zwei Kategorien von PV–Anlagen darüber hinaus:

- Für Kategorie A (Anlagengröße bis 10 kW_{peak}) empfahl das Gutachten eine Investitionsförderung von 170 EUR/kW_{peak}, der Verordnungsentwurf sieht hingegen 195 EUR/kW_{peak} vor.

- Für Kategorie B (Anlagengröße 10 bis 20 kW_{peak}) empfahl das Gutachten eine Investitionsförderung von 160 EUR/kW_{peak}, der Verordnungsentwurf sieht jedoch 185 EUR/kW_{peak} vor.

Aufgrund der im Vergleich zum Gutachten höheren Fördersätze können mit den zur Verfügung stehenden Fördermitteln (55 Mio. EUR in diesen Kategorien) weniger PV-Anlagen gefördert werden, wohingegen bei Umsetzung der niedrigeren Fördersätze laut Gutachten jährlich rd. 46 GWh (fast 7 % der erwarteten 700 GWh) mehr erneuerbarer Strom erzeugt werden könnte.

(4) Da die Erfordernisse für diese Abweichungen von dem in den Erläuterungen zitierten 2. EAG-Gutachten – Empfehlungen für das Jahr 2024 nicht näher dargestellt werden, wurde die o.a. Schlussempfehlung 6 des Berichts Reihe Bund 2020/15 insoweit nur teilweise berücksichtigt.

Der RH wertet jedoch die Aufnahme von wettbewerblichen Elementen durch Ausschreibungsverfahren und Marktprämien im EAG und in den übermittelten Verordnungsentwürfen, die die Fördereffizienz erhöhen können, positiv als Berücksichtigung der o.a. Schlussempfehlung 4 dieses Berichts.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Erläuterungen zu beiden Entwürfen verweisen hinsichtlich weiterer Informationen zur finanziellen Belastung „auf die zukünftigen Anträge bezüglich „Mittelverwendungsüberschreitung zur Finanzierung des Ökostromfördersystems 2024 aus Bundesmitteln“, da hieraus die konkrete Kostenbelastung für den Bund entsteht. Insbesondere wird auf die dort erstellte WFA (2024–0.040.478) verwiesen, in der die finanziellen Auswirkungen detailliert dargestellt werden.“ Der RH hält dazu fest, dass die genannten weiteren Informationen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens nicht übermittelt wurden und auch nicht einsehbar waren.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die im Vergleich zum genannten 2. EAG-Gutachte – Empfehlungen für das Jahr 2024 im Verordnungsentwurf zur Marktprämienverordnung angeführten Höchstpreise insgesamt zu einem höheren Fördermittelbedarf führen könnten, der in den Erläuterungen ebenfalls nicht beziffert wurde.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F.

3. Zur Begutachtungsfrist

Abschließend verweist der RH darauf, dass gem. § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II 489/2012 i.d.g.F., den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im

vorliegenden Fall mit einer „Begutachtungsfrist“ von zwei Arbeitstagen ohne Angabe von Gründen missachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
Mag. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat